

30. Januar 2023

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Abwesenheitsbearbeitung für das zivile Personal der Bundeswehr**

Die allgemeine Regelung beinhaltet die zentralen Vorgaben für die Abwesenheitsbearbeitung in den personalbearbeitenden Dienststellen und den Beschäftigungsdienststellen.

In der überarbeiteten Version wurden die Bestimmungen im Rahmen der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgenommen sowie Aktualisierungen in der Zuständigkeit der Personalführung vorgenommen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1300/18-5000 – Version 1.3 vom 1. Januar 2023*

#### **Personalvermittlung ziviles Überhangpersonal**

Die Bezugsvorschrift beinhaltet die Grundlagen und Verfahren der externen Vermittlung von Zivilpersonal der Bundeswehr zu anderen Bundesbehörden und Dienstherren sowie zu öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Diese neue Vorschrift ersetzt eine Vielzahl von in diese Thematik fallende Allgemeine Regelungen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1350/0-5000 – Version 1 vom 2. Dezember 2022*

#### **Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze**

Die Vorschrift enthält die Vorgaben zur Durchführung der Verordnung von Sehhilfen für Beschäftigte der Bundeswehr, die dauerhaft an Bildschirmarbeitsplätzen arbeiten und eine Sehhilfe zur ausreichenden Nahkorrektur benötigen.

Die neue Version wurde redaktionell überarbeitet.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-845/0-4000 – Version 2 vom 8. Dezember 2022*

### **Dauer der Berufsausbildung**

Zweck der Regelung ist die Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Teilzeitberufsausbildung, zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Änderung der Vorschrift basiert im Wesentlichen auf der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020 mit den damit einhergehenden Anpassungen, Erläuterungen, Vorgaben und Empfehlungen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1341/0-5003 – Version 2 vom 5. Dezember 2022*

### **Auslandsverwendungszuschlag für Tarifbeschäftigte**

Das Verfahren über die Abrechnung und Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages an Tarifbeschäftigte gemäß dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland wird mit dieser Vorschrift festgelegt.

Die Änderungen zur Version 2 basieren im Wesentlichen auf einer redaktionellen Überarbeitung im Zusammenhang mit tarifvertraglichen Anpassungen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1433/0-5000 – Version 2.1 vom 2. Januar 2023*

### **Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gem. § 14 TVöD**

Mit den Inhalten der Vorschrift soll die einheitliche Anwendung des § 14 TVöD und damit die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei Arbeitnehmern sichergestellt werden.

Die Änderungen zur Vorversion beinhalten Anpassungen an die Ergebnisse der Evaluierung aus dem Jahr 2022 mit inhaltlicher Änderung und Konkretisierungen zu den tariflichen Voraussetzungen und Verfahrensabläufen.

Quelle: *Allgemeine Regelung C1330/65 – Version 2.1 vom 5. Januar 2023*

### **Datenschutzrechtliche Vorgaben zur Führung von An-/ Abwesenheitslisten im OrgBereich IUD**

Für den Organisationsbereich IUD beinhaltet die Bezugsvorschrift verbindliche datenschutzrechtliche Vorgaben für die Führung von An- und Abwesenheitslisten.

Die Fortschreibung der Vorschrift erfolgt aufgrund von Änderungen von Formulierungen, die unter anderem gemäß Datenschutzhinweis ADSB BMVg zu verwenden sind.

Quelle: *Allgemeine Regelung C1-2122/4-6001 – Version 1.1 vom 1. Dezember 2022*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Bei Arbeitnehmern ist lebenslanges Lernen gefragt**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nach Einschätzung der Bundesregierung heute mehr denn je dazu bereit sein, sich neue Fähigkeiten anzueignen. Dies erfordere Flexibilität, eine positive Einstellung zum lebenslangen Lernen und Neugierde, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

So könnten Fähigkeiten für nicht-routinemäßige Aufgaben, wie beispielsweise Kreativität, erlangt werden. In einer sich schnell wandelnden und diverser werdenden Arbeitswelt gewinnen auch soziale und emotionale sowie nachhaltigkeitsorientierte Kompetenzen an Bedeutung.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/4663) und Antwort der Bundesregierung (20/5146) – hib 22/2023 vom 13. Januar 2023*

### **Ermittlungen des MAD in digitalen Medien**

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) führt gemäß Paragraf 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung offene, verdeckte oder legendierte Ermittlungen in digitalen und sozialen Medien durch. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nehme der MAD nach Maßgabe des Paragrafen 12 Absatz 3a des MADG zudem Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/4656) und Antwort der Bundesregierung (20/4943) – hib 9/2023 vom 5. Januar 2023*

### **Krankenkassen müssen Zusatzbeitrag kalkulieren**

Angesichts der hohen Kosten im Gesundheitswesen sieht die Bundesregierung auch die Krankenkassen in der Pflicht. Es sei Aufgabe der selbstverwalteten Krankenkassen, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 einen kostendeckenden Zusatzbeitragssatz zu kalkulieren, der die gesetzliche Mindestrücklage sowie die Zahlungsfähigkeit der Krankenkasse sicherstelle, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der vom Bundesgesundheitsministerium auf Basis der Prognose des Schätzerkreises festgelegt wurde sowie die Ausgabenprognose des Schätzerkreises dienen den Krankenkassen als Orientierungsgröße.

Darüber hinaus berücksichtige jede Krankenkasse individuelle Kostenrisiken bei der Haushaltsplanung. Die zuständigen Aufsichtsbehörden prüften die von den Krankenkassen aufgestellten Haushaltspläne und genehmigen die Zusatzbeitragsätze.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/4652) und Antwort der Bundesregierung (20/4950) – hib 771/2022 vom 22. Dezember 2022*

### **Mit 64 Jahren in Rente**

Im vergangenen Jahr sind die Beschäftigten in Deutschland durchschnittlich mit 64 Jahren in Rente gegangen - sowohl Frauen als auch Männer. Das geht aus dem Rentenversicherungsbericht 2022 hervor, der nun als Unterrichtung durch die Bundesregierung vorliegt. Demnach ist der Rentenbeginn seit dem Jahr 2000 um rund zwei Jahre nach hinten gerückt. Das spiegelt sich auch in den Zahlen über die Erwerbstätigkeit älterer Menschen wider: Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer ist von 2000 bis 2021 um mehr als 37 Prozentpunkte auf 65,7 Prozent angestiegen. Bei den 60- bis 64-jährigen Frauen ist sie sogar um mehr als 43 Prozentpunkte auf 56,7 Prozent gestiegen. Insgesamt hat die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen 2021 mehr als das dreifache ihres Wertes von 2000 betragen. „Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird“, schreibt die Regierung.

In dem Bericht wird weiter ausgeführt, dass die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung in diesem Jahr bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 4,9 Prozent gestiegen sind. Für das Jahresende 2022 wird demnach eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 41,7 Milliarden Euro geschätzt (knapp 1,7 Monatsausgaben).

Der Beitragssatz bleibt den Angaben zufolge in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 Prozent stabil. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, wonach der Beitragssatz den Wert von 20 Prozent nicht überschreiten darf, greift nicht. Nach 19,3 Prozent im Jahr 2027 steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 20,2 Prozent und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036 auf 21,3 Prozent.

Bis zum Jahr 2036 steigen die Renten um insgesamt gut 43 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,6 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt aktuell bei rund 48,1 Prozent und bleibt auch bis zum Jahr 2024 knapp oberhalb von 48 Prozent. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern über 46,6 Prozent im Jahr 2030 bis auf 44,9 Prozent zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2036.

*Quelle: Bundestag – Unterrichtung der Bundesregierung (20/4825) – hib 734/2022 vom 12. Dezember 2022*



## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsstag	
PLZ		Ort		Straße/Haus-Nr.	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
PLZ			Ort		
			Personalbearbeitende Dienststelle		

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ Teilzeitbeschäftigt:  Ja, zu \_\_\_\_\_ %  Nein  
 Auszubildende/r:  Ja, seit \_\_\_\_\_ Werber: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft \_\_\_\_\_  Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
------------------	------------	----------------

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Name der Bank	BIC	IBAN

### Monatsbeiträge 2023

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag	Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
1	€ 10,00		
2	€ 12,00	P 05	€ 12,75
2Ü	€ 12,50	P 06	€ 13,50
3	€ 13,00	P 07	€ 15,00
4	€ 13,50	P 08	€ 15,75
5	€ 14,00	P 09	€ 17,25
6	€ 14,50	P 10	€ 17,75
7	€ 15,00	P 11	€ 19,00
8	€ 15,75	P 12	€ 19,50
9a	€ 16,25	P 13	€ 21,00
9b	€ 17,50	P 14	€ 21,50
9c	€ 19,00	P 15	€ 22,00
10	€ 20,00	P 16	€ 22,50
11	€ 21,00		
12	€ 22,25		
13	€ 23,75		
14	€ 25,50		
15	€ 27,75		
15 Ü	€ 36,00		

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.